

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Kultusministerium des Landes
Sachsen-Anhalt
Herr Dr. Lehmann
Frau Dr. Greve
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 13.04.12

Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“: Hinweise des VDP Sachsen-Anhalt für Erstellung des Arbeitsgruppen-Abschlussberichtes

Die im VDP Sachsen-Anhalt vertretenen Schulträger begrüßen das Vorhaben der Landesregierung, den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Förderbedarf auszuweiten.

Es entspricht vielfach unseren eigenen Ansätzen und Konzepten, Schulen für möglichst viele Schüler mit unterschiedlichen Voraussetzungen zu öffnen.

Kein Systemwechsel zum Nulltarif

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der aktuellen Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung sind wir jedoch davon überzeugt, dass die Umstellung auf den gemeinsamen Unterricht nicht kostenneutral erfolgen kann. Soll es nicht zum Qualitätsverlust – sowohl für die Schüler mit als auch ohne Förderbedarf – kommen, wird eine gezielte Förderung nicht nur für die Bereiche Muttersprache und Mathematik, sondern in allen Fächern benötigt. Dies ist z. B. mit 2 Wochenstunden je Schüler/in in der Regel nicht im ausreichenden Maße zu leisten.

Die Zuweisung von Förderstunden (für staatliche Schulen) bzw. entsprechenden zweckgebundenen Finanzhilfeanteilen (für Ersatzschulen) für Schüler mit Förderbedarf muss deshalb erhöht werden.

Feststellung des Förderbedarfs

Die Feststellung und Überprüfung des Förderbedarfs durch den neuen Mobilen Sonderpädagogisch – Diagnostischen Dienst MSDD halten wir

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

für sachgerecht. Es ist richtig, wenn die Notwendigkeit einer Leistung nicht durch den Leitungserbringer selbst festgestellt wird. Allerdings muss auch der MSDD personell besser als bisher ausgestattet sein, um seine Aufgaben qualitätsgerecht und zeitnah erfüllen zu können.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass der Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen auch künftig bereits ab dem ersten Schulbesuchsjahr und im Schwerpunkt sprachliche Entwicklung auch vor der Einschulung festgestellt werden kann.

Während bundesweit schon in den Kindergärten Feststellungen zum Sprachstand und anschließend Förderungen durchgeführt werden, wäre es kontraproduktiv, gerade in den ersten Schuljahren eine gezielte Sprachförderung zu unterlassen.

Präventive Förderung

Wir begrüßen die Initiative zur Ausweitung einer präventiven Förderung und teilen die Erwartung, dass dadurch besser auf Auffälligkeiten reagiert und in manchen Fällen die Verfestigung eines tatsächlich festzustellenden individuellen Förderbedarfs vermieden werden kann.

Allerdings glauben wir nicht, dass sich damit alle Probleme in den Förderbereichen Lernen und sprachliche Entwicklung nach dem Prinzip „Gießkanne und Rasenmäher“ pauschal lösen lassen.

Wir setzen uns dafür ein, die Möglichkeit der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs parallel und **zusätzlich** zur Einführung einer präventiven Grundversorgung zu erhalten.

Es läge im Zuständigkeitsbereich des MSDD, bei der objektiven Beurteilung, ob im Einzelfall ein persönlicher Förderbedarf festzustellen ist, die erweiterten Möglichkeiten der Schulen durch die präventive Grundversorgung angemessen zu berücksichtigen.

Schulen in freier Trägerschaft

Gegen eine ausschließliche Pauschalisierung für bestimmte Förderschwerpunkte spricht auch die Abkehr der demokratischen Gesellschaft in Sachsen-Anhalt von einem totalitären Schulsystem, in dem zwangsläufig die „zuständige“ Schule besucht werden musste. Schon im staatlichen Bereich besteht durch die Möglichkeit der Öffnung der Schuleinzugsbereiche der Ansatz zu einer gewissen Profilbildung. Die Eigenverantwortung der Schulen in freier Trägerschaft eröffnet darüber hinaus große Spielräume, auch in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht sehr unterschiedlich zu arbeiten.

Da die Eltern hier insbesondere ihr Wahlrecht (das auch darin liegen kann, ihr Kind an einer gut ausgestatteten Förderschule zu beschulen) ausüben, kann es z. B. dazu kommen, dass an Schulen in freier Trägerschaft besonders viele Kinder mit potenziell festzustellendem Förderbedarf angemeldet und durch engagierte Pädagogen auch angenommen werden. Diese dürfen dann aber nicht durch entfallende Einzelförderun-

gen allein gelassen werden. Spätestens nach wenigen Jahren würden diese Schulen sonst möglicherweise dazu gezwungen sein, Kinder mit Förderbedarf weitgehend abzulehnen, um die schulische Qualität unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung insgesamt zu sichern.

Konsequentermaßen folgt aus dem Verfassungsrecht auf Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft gemäß Artikel 28 unserer Landesverfassung einschließlich der Zusicherung der erforderlichen öffentlichen Zuschüsse entsprechend Art. 28 Abs. 2 deshalb ein Anspruch der Ersatzschulträger auf zielgenaue finanzielle Förderung der zusätzlichen Aufwendungen für alle Förderschwerpunkte von Anfang an. Dies gilt ebenso für die Inanspruchnahme von Leistungen der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Kompetenzzentren.

Fortbildung

Im alten, parzellierten Schulsystem besuchen die Förderschüler eine Schule, in der sich regelmäßig jeder Lehrer und jeder pädagogische Mitarbeiter mit einem oder mehreren Förderschwerpunkt(en) auskennt. Diese Qualität darf durch den Wechsel zum gemeinsamen Unterricht nicht verloren gehen. Die entsprechenden Angebote zur Fort- und Weiterbildung müssen durch das Land dringend ausgeweitet und auch für Lehrer und pädagogische Mitarbeiter an Schulen in freier Trägerschaft ohne Einschränkungen geöffnet werden.

Ergänzende pädagogische Angebote

Die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts hat erhebliche, bisher meist vernachlässigte Auswirkungen über den Unterricht im engeren Sinne hinaus. Es gilt auch in der Hortbetreuung, während der verlässlichen Öffnungszeiten, in der Ganztagsbetreuung und Schulsozialarbeit den erhöhten Anforderungen einer nicht separierten Schülergruppe zu begegnen. Ähnlich wie im Unterrichtsbereich müssen hier verbindliche Regularien geschaffen werden für die

- Feststellung eines erhöhten Betreuungsbedarfes,
- Gewährleistung dieses erhöhten Betreuungsbedarfes und
- Fortbildung und Einbeziehung aller am pädagogischen Prozess beteiligten Mitarbeiter.

Sächliche Ausstattung

Sowohl die staatlichen als auch die freien Schulen haben bisher teilweise noch deutliche Defizite hinsichtlich der notwendigen sächlichen und räumlichen Ausstattung ihrer Schulen in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht. Deshalb bleibt darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft Hilfe im Land Sachsen-Anhalt zu den Lehrpersonalkosten und einen geringen Zuschuss zu laufenden Sachkosten, jedoch keinen Investitionskostenanteil enthält.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden deshalb für die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichtes die Unterstützung des Landes oder anderer staatlicher Ebenen benötigen, um die notwendigen Gruppen-Unterrichtsräume herzustellen bzw. auszustatten, Barrierefreiheit herzustellen oder auch spezielle Unterrichtsmittel und Hilfsmittel für die verschiedenen Förderschwerpunkte bereitzustellen.

Ausblick

Der Weg zu einer Gesellschaft, deren Mitglieder schon in der Schule gelernt haben, Mitschüler mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Begabungen zu akzeptieren und Ziele auch in einer heterogenen Gruppe zu erreichen, niemanden zurückzulassen und alle Potentiale der Gruppe zu nutzen, erscheint lohnenswert.

Die Investition in diesen Weg ist eine dringende gesellschaftliche Aufgabe.

Allein mit der kostenneutralen Umsetzung einiger Arbeitskräfte an andere Arbeitsorte ist sie aber nicht in der notwendigen Qualität zu bewältigen.

Zumal das Wahlrecht der Schüler (bzw. deren Eltern) für den gemeinsamen Unterricht am Ausgangspunkt der Überlegungen stand, ist auch das Recht zur Wahl einer Schule in freier Trägerschaft im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Ausarbeitung:
Christward Buchholz
Jürgen Banse